

Ausgabe 07 – 25. Mai 2022

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudien-
gang Master of Business Administration – Wine, Sustainability and Sales der
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 10: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Master of Business Administration - Wine, Sustainability and Sales
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 25. Mai 2022

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II – Marketing und Personalmanagement – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 20.04.2022 die folgende Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration - Wine, Sustainability and Sales“ erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 16.05.2022 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 11.05.2022 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	4
§ 5 Prüfungen	5
§ 6 Schriftliche Abschlussarbeit	5
§ 7 In-Kraft-Treten	5
§ 8 Übergangsregelung	6
Anlage 1a: Verfahren zum Nachweis erworbener Kompetenzen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)	7
Anlage 1b: Nähere Bestimmungen zur Eignungsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c)	8
Anlage 2: Studienverlaufsplan	9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration - Wine, Sustainability and Sales gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Wine, Sustainability and Sales (MBA) kann zugelassen werden, wer
 - a) über einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einem als geeignet eingestuften Fachgebiet mit mindestens 210 Credits und über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Managementenerfahrung nach Hochschulabschluss verfügt; oder
 - b) über einen Bachelorabschluss nach a) mit weniger als 210 Credits und über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Managementenerfahrung nach Hochschulabschluss verfügt sowie fehlende Kompetenzen von bis zu 30 Credits nachweisen kann, so dass mit dem Studienabschluss unter Berücksichtigung des Bachelorabschlusses insgesamt 300 Credits erreicht werden. Die fehlenden Kompetenzen und Credits können hochschulisch oder im Berufsfeld erworben sein. Der Nachweis des Kompetenzerwerbs im Berufsfeld erfolgt nach Anlage 1a (Berufsportfolio). Die erbrachten Leistungen im Umfang von bis zu 30 Credits werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote des MBA-Abschlusses ein; oder
 - c) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Aufgaben im Management absolviert und die Eignungsprüfung gem. Absatz 2 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums bestanden hat.
- (2) Durch die Eignungsprüfung nach § 35 Absatz 2 HochSchG müssen Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 c) die Gleichwertigkeit ihrer im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Die Eignungsprüfung gem. Anlage 1b wird von der Leitung des Studienganges durchgeführt. Über die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiengangs entscheidet die Leitung des Studienganges. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Eignungsprüfung kann einmal, frühestens zum nächstmöglichen Aufnahmetermin nach erfolgloser Teilnahme wiederholt werden.
- (3) Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die 4 auf das Bewerbungsverfahren nachfolgenden Semester.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) das Einreichen des Antrags auf Einschreibung und des Lebenslaufs inkl. Beschreibung der beruflichen Tätigkeiten,
 - b) der Nachweis der bisherigen beruflichen Tätigkeit,
 - c) eine amtlich beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsprüfung entsprechend § 2 Absatz 2,
 - d) ein Nachweis der englischen Sprachkompetenz entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachkurse (CEFR) oder eines mindestens vergleichbaren anerkannten Nachweises,
 - e) ein Motivationsschreiben (1 DIN A4-Seite), aus dem eine schlüssige Reflexion des bisherigen Werdegangs sowie das besondere Interesse an dem Studiengang hervorgeht. Das Motivationsschreiben bildet die Grundlage für das Einzelgespräch,
 - f) die Teilnahme an einem Einzelgespräch in Form eines strukturierten Interviews durch die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person sowie eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer. Im Einzelgespräch werden ein Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Fragestellungen und Zusammenhänge mit Bezug zur Weinbranche sowie ein grundlegendes Verständnis für Wein überprüft. Für das Einzelgespräch gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach § 15 Absatz 10 APO sinngemäß.
- (5) Für die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang sind mindestens 6 von 11 Punkten erforderlich, die sich summarisch aus nachfolgender Bewertung ergeben:
- a) Bis zu drei dieser Punkte ergeben sich anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. bei Bewerbern und Bewerberinnen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus der äquivalenten Punktzahl der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit:
 - drei Punkte für „sehr gut“,
 - zwei Punkte für „gut“,
 - ein Punkt für „befriedigend“,
 - null Punkte für „ausreichend“.
 - b) Bis zu acht Punkte ergeben sich aus der Bewertung der im Einzelgespräch nach Absatz 3 f) überprüften Kompetenzen in den Bereichen Wein (maximal vier Punkte) und Betriebswirtschaftslehre (maximal vier Punkte).
- (6) Als geeignet eingestufte Fachgebiete nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zählen die Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften und Geisteswissenschaften.

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt: MBA.

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester oder 2 Jahre. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflichtmodule ergeben sich aus der Anlage 2 (Studienverlaufsplan).

- (2) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Credits beträgt 90 und schließt die Masterarbeit inklusive der Disputation im Umfang von 25 Credits ein.
- (3) Ein Leistungspunkt beinhaltet einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 5 Prüfungen

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang MBA Wine, Sustainability and Sales wird überwiegend in englischer Sprache angeboten. Modulprüfungen können auf Antrag in deutscher Sprache abgelegt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (2) Fachspezifische Prüfungsarten gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe f) APO sind Case Studies und das Research Proposal. Sie orientieren sich an den Regelungen des § 15 Absatz 12 APO.

§ 6 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann frühestens mit Erreichen von 40 Credits, in der Regel zu Beginn des 4. Semesters, erfolgen. Über die Zulassung zu einem früheren Zeitpunkt entscheidet auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. Die Masterarbeit kann auf Antrag in deutscher Sprache abgelegt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 Absatz 10 APO. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden.
- (5) Die Modulnote der Masterarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (24 Credits) und der Bewertung der Disputation (1 Credit) zusammen, wobei die Note der schriftlichen Arbeit vierfach und die Note der Disputation einfach gewertet wird.
- (6) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (mündlicher und schriftlicher Teil) mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang MBA Wine, Sustainability and Sales ab dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben.
- (2) Zugleich tritt die Spezielle Prüfungsordnung für den Studiengang MBA Wine, Sustainability and Sales vom 08.05.2019 außer Kraft.

§ 8 Übergangsregelung

Abweichend von § 7 Absatz 2 werden Studierende, welche vor dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im MBA Wine, Sustainability and Sales aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 08.05.2019 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 08.05.2019 wird letztmals im Sommersemester 2025 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, 25. Mai 2022

gez. Prof. Dr. Gunther Piller

Präsident der Hochschule für Wirtschaft und
Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner

Dekan des Fachbereichs II der
Hochschule für Wirtschaft und Ge-
sellschaft Ludwigshafen

Anlage 1a: Verfahren zum Nachweis erworbener Kompetenzen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)

1. Zielsetzung der individuellen Anrechnung

Die individuelle Anrechnung erfolgt vor der Zulassung zum Studium. Bewerberinnen und Bewerber müssen dabei in Form des Berufsportfolios Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Bachelor-Niveau nachweisen, die einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten entsprechen. Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob die Bewerberin/der Bewerber tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

2. Kriterien

Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse in den folgenden Bereichen nachweisen:

a) Management-bezogene Fachkompetenzen

Der/die Bewerber/in kennt die Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns, ist in der Lage unternehmerische Handlungsfelder zu unterscheiden, kann deren Problemstellungen erkennen und eigenständig Lösungsansätze mit den entsprechenden Instrumenten zuordnen.

b) Wahrnehmung von Verantwortung

Der/die Bewerber/in gestaltet die Prozesse in seinem beruflichen Umfeld aktiv mit und kann auf Basis von Fachkenntnissen und eigenständiger Recherche Handlungsalternativen entwickeln, diese gegeneinander abwägen und selbständig lösungsorientierte Entscheidungen treffen.

c) Kommunikative Kompetenzen

Der/die Bewerber/in kann eigenständig Positionen und Problemlösungen formulieren und diese mit Fachvertretern und Laien argumentativ verteidigen. Er/Sie übernimmt Verantwortung im Team und besitzt die Fähigkeit sich auch im internationalen Kontext reflektiert und wertschätzend mit Gesprächspartnern auszutauschen.

d) Selbstlern- und Problemlösefähigkeiten

Der/die Bewerber/in ist in der Lage eigenständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten und relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Er/Sie kann sein/ihr Wissen auf betriebliche Sachverhalte anwenden und eigenständig Lösungsansätze erarbeiten und weiterentwickeln.

3. Verfahren

Nach Feststellung der nachzuholenden Kompetenzen nach § 2 Absatz 1b),

a) erhält der/die Bewerber/in die Vorlage des Berufsportfolios.

b) reicht der/die Bewerber/in das Berufsportfolio ein.

c) prüft die/der Studiengangleiter/in das Berufsportfolio und lädt den/die Bewerber/in zu einem Gespräch. In dem Gespräch erfolgt die Überprüfung der nachzuweisenden Kompetenzen.

Der Prüfungsausschuss, ggf. die Studiengangleitung, entscheidet über die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 1b: Nähere Bestimmungen zur Eignungsprüfung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c)

1. Durch die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung und das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit sollen Bewerber/-innen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Ordnung die Gleichwertigkeit ihrer beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiengangs nachweisen.
2. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist betriebswirtschaftlich orientiert und weist einen Bezug zum Weinbau bzw. zur Weinbranche auf. Es wird durch die Studiengangleitung ausgegeben und betreut. Die genaue Ausgestaltung des Themas richtet sich nach den individuellen Qualifikationen des Bewerbers bzw. der Bewerberin unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs. Die wissenschaftliche Arbeit ist so zu terminieren, dass sie zu Semesterbeginn vorgelegt werden kann.
3. Die Eignungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten, für deren Erstellung sechs Wochen Zeit einzuräumen sind.
4. Die wissenschaftliche Arbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bestanden ist sie, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.
5. Der Zugang zum Studium erfolgt vorbehaltlich der bestandenen Eignungsprüfung.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Modul Nr.	Module	ECTS per Module	Presence Days	Workload	Type	Module Exam Type	Maximum duration of written exam
1. Semester							
110	Strategic Performance Management	5	3	125	PL	Case Study	
120	Production I: Vines of the World	5	3	125	PL	Assignment	
130	Sustainable Management	5	3	125	PL	Assignment	
140	Sensory and Consumer Science	5	3	125	PL	Case Study	
2. Semester							
210	Marketing Management	5	3	125	PL	Case Study	
220	Production II: Flavours of the World	5	3	125	PL	Assignment	
230	Ecological Sustainability	5	3	125	PL	Assignment	
240	Channel Management	5	3	125	PL	Case Study	
3. Semester							
310	Wine Expertise	5	3	125	PL	Assignment	
320	Sales Excellence	5	2	125	PL	Case Study	
330	Management in Practice	5	2	125	PL	Case Study	
340	Law & Politics	5	2	125	PL	Assignment or Written exam	240
350	Research Methodology for Managers	5	3	125	SL	Research Proposal	
4. Semester							
400	Master Thesis	25		625		Master Thesis, Disputation	
	Written Thesis	24	0,75	600			
	Disputation	1	0,25	25			
	Total	90	36	2250			

PL = graded examination performance

SL = ungraded academic performance

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller